

# Erste Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Altendorf (EBS)

vom 12.11.2015

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit Art. 23. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes – KAG – erlässt die Gemeinde Altendorf folgende Änderungssatzung:

## § 1 Änderungsinhalt

Die Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Altendorf (EBS) vom 16.11.2012, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Buchstabe l) angefügt:  
l) die gemeinsamen Geh- und Radwege
2. § 2 Abs. 5 wird aufgehoben
3. § 6 Abs. 12 wird aufgehoben.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nabburg, den 12.11.2015

  
K o p p

1. Bürgermeister



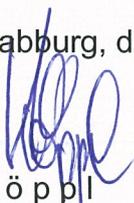
## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der „**1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Altendorf (EBS)**“ erfolgte am 13.11.2015 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

**Verwaltungsgemeinschaft Nabburg  
Oberer Markt 16  
92507 Nabburg  
Ebene 5, Zimmer 5.1.**

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Altendorf hingewiesen. Der Anschlag wurde am 13.11.2015 angeheftet und am 04.12.2015 abgenommen.

Nabburg, den 17.12.2015



K ö p p l  
1. Bürgermeister

